



Investitions-Sofortprogramm: alle wichtigen Änderungen zusammengefasst

Seit mehr als zwei Jahren krankt der Standort Deutschland am Wachstum. Um dem entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung ein steuerliches Investitions-Sofortprogramm entwickelt, dem am 11.07.2025 vom Bundesrat zugestimmt wurde.

Der sogenannte „Wachstumsbooster“ wird nicht nur schnell wachstumswirkende Investitionen ermöglichen, sondern auch durch nachhaltige Entlastungen für Planungssicherheit sorgen. Zusätzlich gilt der Anspruch, dass das Sofortprogramm Unternehmen möglichst unkompliziert entlasten soll.

Nachfolgend betrachten wir die beschlossenen Maßnahmen.

Degressive AfA

Vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 wird die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wieder eingeführt. Die Höhe der AfA beträgt 30 Prozent. Damit können Unternehmen schon im ersten Jahr des Erwerbs 30 Prozent der Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts mit ihrem Gewinn verrechnen. Im zweiten und dritten Jahr können erneut 30 Prozent auf den Restwert geltend gemacht werden.

Körperschaftsteuersatz

Ab 2028 bis 2032 wird der aktuelle Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent in fünf Schritten auf 10 Prozent gesenkt.

2028	14 Prozent
2029	13 Prozent
2030	12 Prozent
2031	11 Prozent
ab 2032	10 Prozent

Thesaurierungssteuersatz

Einzel- und Mitunternehmer erhalten mit der Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes in drei Stufen ebenfalls eine Entlastung.

VZ 2028/2029	27 Prozent
VZ 2030/2031	26 Prozent
ab VZ 2032	25 Prozent

Staffelabschreibung

Für reine Elektrofahrzeuge, die nach dem 30.06.2025 neu angeschafft werden, gilt bis zum 31.12.2027 eine arithmetisch-degressive Abschreibung (auch Staffelabschreibung genannt). Bei dieser Art der Abschreibung können im ersten Jahr bereits 75 % der Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Danach sinkt der Betrag der abgeschrieben werden kann.

Jahr der Anschaffung	75 Prozent
2. Jahr	10 Prozent
3. Jahr	5 Prozent
4. Jahr	5 Prozent
5. Jahr	3 Prozent
6. Jahr	2 Prozent

Bruttolistenpreisgrenze

Werden betriebliche Kfz, die reine elektrische Fahrzeuge sind, auch privat genutzt, greift die sog. 0,25-Prozent-Regelung (reduzierte Besteuerung von Elektroautos als Dienstwagen). Bisher galt das für Fahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 70.000 Euro – fortan gilt dies für Fahrzeuge bis zu einem Bruttolistenpreis von 100.000 Euro, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden.

Forschungszulage

Von 2026 bis 2030 wird die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage auf zwölf Millionen Euro angehoben (bisher: zehn Millionen Euro). Die höhere Bemessungsgrundlage gilt für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 31.12.2025 entstehen.

Der förderfähige Wert der Aufwendungen für Eigenleistungen von Einzelunternehmern sowie im Rahmen von Tätigkeitsvereinbarungen bei Mitunternehmern wird von 70 Euro auf 100 Euro pro (nachgewiesener) Arbeitsstunde angehoben.

